

16 RC 80/62

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

- a) der Buchhalterin Herta Böninger geb. Solmann,  
13358 Huston Street, Shermans Oaks, California/USA,
- b) des Walter Heilborn, 1005 W. Ridge Road, Peoria, Illinois, USA,
- c) des Bruno Heilborn, 214 Mollison Way, Queensbury, Edgware (Middx),  
England,
- d) der Frau Dr. Herta Heilborn, 55 West 24nd Street, Room 323,  
New York 36, N.Y./USA,

Antragsteller,

-Verfahrensbevollmächtigte zu a): Rechtsanwältin Hess-Niedermöller,  
Düsseldorf, Kreuzstraße 24 -

-Verfahrensbevollmächtigter zu b) - d): Rechtsanwalt Scheffen, Köln,  
Hohenstaufering 47 - 51 -

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,

dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der

Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

hat die Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Kiel  
am 27. November 1967 unter Mitwirkung des Landgerichts-  
direktors von Starck, des Landgerichtsrats Dr. Richter und  
der Landgerichtsrätin von Benda beschlossen:

An die  
Oberfinanz-  
direktion Kiel  
Kiel  
Az.: VV 6020  
BV 33/332

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin  
zu a) 4.007,-- DM und an die Antragsteller zu b) - d) zur  
gesamten Hand weitere 4.007,-- DM zu zahlen.

Der weitergehende Rückerstattungsantrag wird abgewiesen.

\* 12. DEZ. 1967

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

33 130/14/12

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller zu b) - d) sind die Erben und Erbeserben des jüdischen Rechtsanwalts Dr. Arthur Heilborn, die Antragstellerin zu a) ist die Erbeserin von dessen Ehefrau Erna geb. Böniger.

Die Eheleute Heilborn und die Mutter von Frau Heilborn, die Witwe Bettina Böniger, versandten 1939 ihren Hausrat in einem gemeinschaftlichen Lift über den Haag nach New York. Der Lift - im Gewicht von 3.630 kg und einer Größe von etwa 25 cbm - blieb in Rotterdam liegen und wurde dort 1942 vom Deutschen Reich beschlagnahmt und durch den Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel versteigert.

Der Lift enthielt - neben dem Hausrat der Witwe Böniger - die im Verzeichnis vom 16.4.1939 (Bl. 25 d.A.) aufgeführten Gegenstände der Eheleute Heilborn. Auf den Inhalt der Umzugsgutliste wird Bezug genommen.

Die Antragsteller sind sich darüber einig, daß der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin zu a) einerseits und den Antragstellern zu b) - d) andererseits je zur Hälfte zusteht.

Die Antragsteller behaupten, daß - wie häufig in solchen Fällen - dem Lift weitere in der Umzugsliste nicht aufgeführte Gegenstände beige packt gewesen seien. Sie sind der Ansicht, daß der Wiederbeschaffungswert des Hausrats der Eheleute Heilborn weit über 8.000,- DM, etwa 50 - 60.000,- DM betrage. Sie behaupten, es habe sich um eine sehr gute Einrichtung gehandelt. Dr. Heilborn habe in guten Vermögensverhältnissen gelebt und seine und seiner Ehefrau Familie sei wohlhabend gewesen. So habe der Antragsteller zu b), der Bruder des Dr. Heilborn, sich wegen seines eigenen Wohnungsschadens auf 98.000,- DM verglichen.

Die Antragsteller verlangen vom Antragsgegner

Ersatz für den entzogenen Hausrat.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Rückerstattungsantrag abzuweisen, soweit die Antragsteller mehr als 8.014,-- DM verlangen.

Er ist der Ansicht, daß ein höherer Wert des Umzugsgutes nicht nachgewiesen sei.

Wegen des übrigen Vorbringens der Parteien wird auf ihre vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat über den Wiederbeschaffungswert des Hausrats schriftliche Gutachten des vereidigten Schätzers Walter H.F. Meyer in Hamburg eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten vom 21.3.1966, 30.6.1966 und 30.3.1967 Bezug genommen. Der Kammer hat ferner die eidesstattliche Versicherung der Zeugin Herta Feher vom 2.6. 1966 vorgelegen sowie die Akten 16 RC 117/60 des Landgerichts Kiel, ZKA 292836 a - c des Amts für Wiedergutmachung in Köln.

## II.

Der dem Grunde nach unbestrittene Rückerstattungsanspruch konnte der Höhe nach nur zum Teil Erfolg haben.

Den Antragstellern konnte nur Ersatz für diejenigen Gegenstände zugesprochen werden, die in der Umzugsliste vom 16.4.1939 aufgeführt sind. Der Kammer ist bekannt, daß in zahlreichen Fällen die jüdischen Auswanderer - auch mit Erfolg - versucht haben, ihrem Umzugsgut in der offiziellen Liste nicht aufgeführte Gegenstände beizupacken. Dafür, daß die Eheleute Heilborn so verfahren wären, haben sich im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte gefunden. Die Antragsteller selbst haben keine konkreten Angaben darüber machen können, welche Gegenständen außer den in der Liste aufgeführten im Lift verpackt worden seien. Im übrigen spricht das verhältnismäßig geringe Gewicht des Lifts - der außerdem noch

das Umzugsgut von Frau Böninger enthielt - dagegen, daß im nennenswerten Umfange in den Umzug<sup>gut</sup>listen nicht aufgeführte Gegenstände zugepackt worden sind.

Bei der Schätzung des Wiederbeschaffungswertes der in der Umzugsgutliste aufgeführten Gegenstände ist die Kammer der Schätzung des Sachverständigen Meyer gefolgt. Diese Schätzung ist naturgemäß nur ungenau, weil der Sachverständige die Möbel und den Hausrat nicht gesehen hat und genaue Beschreibungen fehlen. Aber mangels näherer Anhaltspunkte für einen höheren Wert konnte die Kammer zu keiner abweichenden Wertfestsetzung gelangen. Es konnte nicht außer Acht gelassen werden, daß die 1927 oder 1928 angeschafften Möbel im Zeitpunkt der Entziehung (1942) bereits 14 oder 15 Jahre alt waren. Diese Abnutzung mußte gemäß § 16 Abs. 1 letzter Halbsatz BrUG berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen erscheint die Schätzung des Sachverständigen für die nicht näher bezeichneten Möbel angemessen.

Auch für den Bücherschrank (Renaissanceschrank) konnte nur der vom Sachverständigen angegebene Wert von 500,-- DM geschätzt werden.

Die Zeugin Feher hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 2. Juni 1966 (Bl. 105 d.A.) allerdings angegeben, daß es sich um einen kostbaren antiken Schrank gehandelt habe, der bei der Anschaffung etwa 1.500,-- RM gekostet habe. Aus dem Gutachten des Sachverständigen Meyer vom 30. März 1967 (Bl. 133 d.A.) ergibt sich jedoch, daß dies der Anschaffungspreis für einen etwa 1930 hergestellten unechten Renaissanceschrank war. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der sog. Renaissancebücherschrank ein antiker Schrank mit einem weit höheren Wert gewesen ist.

Daß es sich bei den Teppichen um Perser und bei dem Kaffee- und dem Eßservice um Meißner Porzellan gehandelt hat, hat der Sachverständige bei seiner Schätzung im Nachtragsgutachten vom 30.6. 1966 berücksichtigt.

Es mag sein, daß die Möbel bei der Anschaffung 1927 oder 1928 - wie die Zeugin Feher angegeben hat - 20.000,-- RM gekostet haben. Hieraus läßt sich jedoch nichts Entscheidendes gegen die Schätzung des Sachverständigen herleiten. Einmal deswegen nicht, weil die in 14 oder 15 Jahren eingetretene Abnutzung berücksichtigt werden muß und zum anderen, weil der ursprüngliche Umfang der Wohnungseinrichtung nicht bekannt ist. In der Umzugsgutliste vom 16. April 1939 sind nur verhältnismäßig wenige Gegenstände - Möbel für Schlaf-, Wohn- und Eßzimmer, Teppiche und 2 Porzellanservice - aufgeführt. Demnach ist sehr wahrscheinlich nur ein Teil des Hausrats verpackt worden. Sie haben auch die Antragsteller im Entschädigungsverfahren selbst angegeben (Schriftsatz vom 4.8.1960 an das Amt für Wiedergutmachung in Köln ZKA 292836 a - c), daß die "großen und sehr schweren Möbelstücke" in Köln zurückgeblieben seien.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 REG.

gez.: von Starck

Dr. Richter

von Benda



Ausgefertigt

Kiel, den 12. Dez. 1967

Scherres  
Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

1) Recht & Kraft des Kennlines bleibt  
abzuwarten.

2) Wv. 20.3.1968 mit 1/100

Q 7/12